

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Luckow

1. Satzungsänderung zur Satzung der Gemeinde Luckow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker - Haffküste“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.09.2019 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Satzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt für:

landwirtschaftliche Fläche	18,75 Euro
bebaute/befestigte Fläche	35,70 Euro
Waldfläche	15,36 Euro
Vegetationslose und Gewässerflächen	10,27 Euro
sonstige Fläche	30,61 Euro

Als Zuschlag zur Gebühr nach § 3 Abs.3 werden in den festgelegten Einzugsgebieten der Schöpfwerke je ha 17,05 Euro erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungsatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2018 außer Kraft.

Luckow, den 26.09.2019



- Schöne -
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Luckow geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.